

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 19.

Donnerstag, den 13. Februar

1890.

### Reichstagswahl im 21. Wahlkreise betr.

Von dem unterzeichneten, mit Leitung der bevorstehenden Reichstagswahl im 21. Wahlkreise beauftragten königlichen Wahlkommissar ist beschlossen worden, die Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahlen gedachten Wahlkreises

**am 24. Februar 1890, Mittags 12 Uhr**

im großen Gastzimmer des Schützenhauses zu Scheibenberg vorzunehmen.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Die Herren Wahlvorsteher, bez. deren Stellvertreter werden gleichzeitig daran erinnert, daß nach § 25 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 nach Vornahme der Wahl die Wahlprotocolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, darunter auch den für ungültig erklärten Stimmzetteln, an den unterzeichneten Wahlkommissar portofrei, ungesäumt und so zeitig einzureichen sind, daß solche spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in seine Hände gelangen. Für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die Herren Wahlvorsteher bez. deren Stellvertreter verantwortlich.

Hierbei will man nicht unterlassen, noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Wählerlisten und die Gegenlisten nicht nur die Unterschrift des Wahlvorstehers, sondern auch die der Protocollführer und Beisitzer zu tragen haben (§ 18 Abs. 3 des Reglements), sowie daß diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlusfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, insbesondere also die für ungültig erklärten Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und unter Angabe der Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Protocolle beizufügen sind (§ 20 Abs. 1 des Reglements).

Im Uebrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß nach § 9 des Wahlgesetzes auch die Funktion der Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Annaberg, am 7. Februar 1890.

### Der königliche Wahlkommissar zur Leitung der Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.

v. Meyer, Amtshauptmann.

### Erlass,

#### das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1870 und
- b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich zu Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26,7 der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, wogegen das persönliche Erscheinen zu den Loosungsterminen den Militärpflichtigen überlassen bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig; erst von der königlichen Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist, (§ 62,4 der Wehr-Ordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
- 4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre, (§ 12,2 der Wehr-Ordnung).

Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden längstens bis zur Beendigung des Musterungsgeschäfts einzureichen.

- 5) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder

ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen, (§ 65,6 der Wehr-Ordnung).

Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens im Musterungstermine** vorzulegen.

- 6) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigter Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen, (§§ 32 und 63,7 der Wehr-Ordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden, (§ 32,2 der Wehr-Ordnung).

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- beziehungsweise Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Betheiligten persönlich mit einzufinden, (§§ 33,5 und 63,7 der Wehr-Ordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche von der Ersatz-Commission als unbegründet befunden werden, werden der königlichen Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt.

Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und hat das zur Musterung deputirte Mitglied des Stadtrathes, Stadtgemeindevorstandes oder Gemeindevorstandes die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungs-Stammrolle nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen.

Schwarzenberg, am 11. Februar 1890.

### Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Fehr. v. Wirsing.

### Geschäftsplan.

#### I. Musterungstermine.

##### 1) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

###### a. in der Musterungsstation Löbnitz

im Rathhause zu Löbnitz:

den 4. März 1890, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albersroda, Dittersdorf, Gräna, Niederalfalter, Niederlöbnitz, Niederspännentheil, Oberalfalter, Oberpännentheil, Streitwald und Löbnitz.

###### b. in der Musterungsstation Eibenstock

in der Eberwein'schen Restauration zu Eibenstock

von Vormittags 9 Uhr an:

den 5. März 1890 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit Weiterglashütte, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer und Unterstüngen, den 6. März 1890 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Reihardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfsgrün und Eibenstock.

###### c. in der Musterungsstation Schneeberg

im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

von Vormittags 9 Uhr an:

den 8. März 1890 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue, Auerhammer, Neubörsel, Schindlers Werk und Zelle, den 10. März 1890 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema und Zschornau, den 11. März 1890 für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

##### 2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

###### a. in der Musterungsstation Johanngeorgenstadt

im Rathhause zu Johanngeorgenstadt:

den 13. März 1890, von Vormittags 1/2 10 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheidel, Wittigsthal und Johanngeorgenstadt.